

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 05.03.2018

Drucksache Nr. 014/2018 öffentlich

Satzung über die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV und die Gewährleistung von Ausgleichsleistungen im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Ausschuss am 10.07.2017 (DS-Nr. 080/2017) darüber berichtet, dass die Ausgleichszahlungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) reformiert und in die Zuständigkeit der Landkreise überführt werden sollen. Zwischenzeitlich hat der Landtag das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes“ verabschiedet. Durch das zum 01.01.2018 in Kraft getretene Gesetz erhält der Schwarzwald-Baar-Kreis 3,646 Mio. EUR jährlich zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr, die bislang direkt an die Verkehrsunternehmen im Schwarzwald-Baar-Kreis geflossen sind. Der Ausschuss hatte seinerzeit beschlossen, diese Ausgleichsmittel übergangsweise in bisherigem Umfang an die Unternehmen auszukehren. Mit dieser Vorgabe hat die Verwaltung unter Beteiligung des VSB den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf erarbeitet.

Dieser wurde nach folgenden Grundsätzen entwickelt:

Bei Gründung des VSB wurden die Haustarife der einzelnen Unternehmen durch den Verbundtarif ersetzt. Die dadurch bei den Unternehmen entstehenden Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste wurden und werden bis heute durch den Landkreis ausgeglichen. Allerdings konnten durch die Verbundgründung auch die Zuweisungen nach § 45 a PBefG deutlich gesteigert werden. Diese Steigerungen wiederum wurden für die Finanzierung der Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste verwendet und damit der Kreishaushalt entlastet. Dies soll auch künftig so beibehalten werden (vgl. § 6 des Satzungsentwurfs – SE).

Vom Gesetzgeber zwingend vorgesehen ist der Ausgleich der Rabattierung von Ausbildungskarten. Dies bedeutet konkret, dass für jede verkaufte Zeitkarte im Schüler- und Ausbildungsverkehr das Verkehrsunternehmen die Differenz zur regulären Zeit-

karte erhält (vgl. § 5 SE). Diese Rabattierung darf jedoch nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, da ansonsten der Aufwand beim Unternehmer überkompensiert würde. Deshalb wird über den sog. „Elastizitätsfaktor“ ein pauschaler Abschlag auf jede verkaufte Zeitkarte vorgenommen.

In einem dritten Schritt können weitere „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ ausgekehrt werden. Hierfür schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Freizeitregelung für Schüler und Auszubildende zu honorieren (Nutzung des ÖPNV im gesamten Verbundraum ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Ferien), vgl. § 5 Abs. 3c SE.

Gemäß § 15 Abs. 5 ÖPNV-Gesetz haben Gemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNV-Gesetz Verkehrsleistungen fördern, einen Anspruch auf angemessene Mittelausstattung durch den Landkreis. Dies wären die beiden großen Kreisstädte Donaueschingen und Villingen-Schwenningen. Da es sich bei der jetzt vorgeschlagenen Verteilungssystematik um eine Übergangslösung bis Ende 2019 handelt, sind sowohl die Landkreisverwaltung als auch die beiden großen Kreisstädte der Auffassung, dass eine gesonderte Bemessung und Auszahlung einen hohen Aufwand mit sich brächte. Da sich in diesem Zeitraum auch an der Verkehrsleistung keine wesentlichen Änderungen ergeben werden, bestünde kein wirkliches Steuerungspotential für die Städte. Daher soll nach dem Satzungsentwurf der Landkreis auch für die Stadtverkehre bis Ende 2019 die Auszahlung der Ausgleichsmittel übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Umsetzung des Ende 2017 beschlossenen Nahverkehrsplanes werden in nahezu allen Bereichen des Schwarzwald-Baar-Kreises ab Dezember 2019 sukzessive Verkehrsleistungen ausgebaut. Dies bedeutet für die Fahrgäste eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV. Zugleich werden die Unternehmer vor neue Herausforderungen gestellt auch im Hinblick auf die Kalkulation ihres Angebotes. Insofern hält es die Verwaltung für richtig, den Unternehmen durch die vorläufige Fortführung der Status-quo-Verteilung der Ausgleichsmittel, Planungssicherheit für die kommenden 2 Jahre zu geben. Mit dem nun vorgelegten Satzungsentwurf besteht eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung, die keine finanziellen Verwerfungen zwischen den Unternehmen hervorrufen wird. Zugleich werden keine neuen Besitzstände begründet, da die Satzung zeitlich befristet ist und dies auch von der Verwaltung stets betont wurde.

Die Einigung mit den beiden großen Kreisstädten auf eine pragmatische Vorgehensweise in der Übergangsphase sieht die Verwaltung als Zeichen der guten Zusammenarbeit und des Vertrauens. Die Nachfolgeregelung wird in enger Abstimmung mit den Stadtverwaltungen entwickelt werden.

Beschlussvorschlag an den Kreistag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage beigefügte Satzung über die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV und die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Schwarzwald-Baar-Kreis zu beschließen.